



**INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT
für die Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius Kevelaer**

präventi  **n**
im bistum **münster**

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Vorwort.....	3
3.	Situations- und Risikoanalyse	4
4.	Persönliche Eignung und Voraussetzungen sowie Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen.	4
4.1.	Eignung und Voraussetzung	4
4.1.1	Pastorale Mitarbeiter.....	5
4.1.2	Angestellte der Kirchengemeinde (Voll- und Teilzeitbeschäftigte).....	5
4.1.3	Ehrenamtliche	5
4.2.	Umfang der Schulungen.....	6
5.	Verhaltenskodex.....	7
5.1.	Grundregeln	7
5.2.	Nähe und Distanz	7
5.3.	Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken.....	8
5.4.	Sprache und Wortwahl	8
5.5.	Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei gemeinsamen Übernachtungen	8
5.6.	Zulässigkeit von Geschenken	9
5.7.	Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen	9
6.	Handungsleitfaden.....	10
7.	Ansprechpartner.....	10
8.	Qualitätsmanagement.....	12
9.	Beschwerdewege.....	12
10.	Maßnahmen zur Stärkung	13
11.	Anlagen	14

2. Vorwort

Mit dem institutionellen Schutzkonzept (ISK) möchte unsere Kirchengemeinde verdeutlichen, dass sie alles Erdenkliche vorbeugend unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle anderen Schutzbedürftigen im Rahmen der pfarrlichen Aktivitäten wohl und sicher fühlen können. Bei allen Maßnahmen steht das Kindeswohl an erster Stelle. Dazu haben wir alle Bereiche, in denen wir mit Schutzbedürftigen zu tun haben, betrachtet und Maßnahmen ergriffen, die sexualisierte Gewalt verhindern und es potentiellen Tätern so schwer wie möglich machen. Darüber hinaus werden Hilfsangebote und Beschwerdewege festgelegt, die es Opfern und Hinweisgebern ermöglichen, leicht ihr Anliegen zu Gehör zu bringen, damit diese sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet werden können.

Zusätzlich gibt sich unsere Kirchengemeinde einen Verhaltenskodex, der als Maßstab des Handelns für alle Haupt- und Ehrenamtlichen gilt.

Auf diese Weise soll in unseren Gemeinden ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Achtsamkeit geschaffen werden, dem alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sich bewusst sind, dass auch Kinder und Jugendliche unantastbare Grundrechte haben.

3. Situations- und Risikoanalyse

Risiken in einer Pfarrgemeinde gilt es so weit wie möglich auszuschalten.

Daher heißt es genau hinzuschauen, an welchen Orten, in welchen Gruppierungen und in welchen Bereichen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Vorrangig sind dies die Kindergärten, die Pfarrheime, die Kirchen mit den Sakristeien sowie die weiteren Räumlichkeiten der Gemeinden, in denen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen stattfinden. Weiterhin zu beachten sind die verschiedenen Jugendgruppen, die Erstkommunion- und Firmgruppen, die Ausflüge und die Ferienfreizeiten.

Überall da, wo Kinder und Jugendliche an Aktivitäten teilnehmen, gilt es, Augen und Ohren offen zu halten und wachsam zu sein.

Weitere Aspekte für eine Gefährdung sind fehlende Transparenz und Offenheit, ein nicht gegebenes Beschwerdemanagement und fehlende Schulungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und der Prävention.

Ein großer Risikofaktor ist die Persönlichkeit der Verantwortlichen, die mit den jungen Menschen zu tun haben. Problematisch ist es, wenn diese die Rechte der Kinder missachten, ihre eigene Macht ausspielen, die Kinder und Jugendlichen unter Druck setzen, sie nicht wertschätzen und sie nicht ernst nehmen. Daher ist bei der Auswahl der Betreuungspersonen höchste Sorgfalt erforderlich.

Um das Risiko so weit wie möglich auszuschalten, müssen die von den Gemeinden eingesetzten Präventionsfachkräfte entsprechend ihrer Beauftragung handeln. Sie sollen verlässliche Ansprechpartner sein für alle haupt- und ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder der Kirchengemeinde, aber auch für die Schutzbefohlenen und ihre Angehörigen.

4. Persönliche Eignung und Voraussetzungen sowie Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen

4.1. Eignung und Voraussetzung

Das Verfahren zur Einstellung bzw. bei der Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten ist bei pastoralen Mitarbeitern, Haupt- und Ehrenamtlichen unterschiedlich.

Unabhängig von der Personengruppe ist der Verhaltenskodex für jede Gruppierung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, durch die Gruppen zu konkretisieren. Dazu werden sie angehalten und angeleitet durch die Präventionsfachkraft und/oder ein Mitglied des Seelsorgeteams.

4.1.1 Pastorale Mitarbeiter

Unterlagen zum erweiterten Führungszeugnis, zu Präventionsschulungen und die Selbstauskunftserklärung werden im Bischöfl. Generalvikariat Münster dokumentiert bzw. hinterlegt.

Der von den pastoralen Mitarbeitern unterschriebene Verhaltenskodex wird im Pfarramt St. Antonius aufbewahrt.

4.1.2 Angestellte der Kirchengemeinde (Voll- und Teilzeitbeschäftigte)

a) Erweitertes Führungszeugnis (alle fünf Jahre neu)

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter (Voll- und Teilzeitkräfte, auch Reinigungskräfte) müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) bei der Zentralrendantur vorlegen. Die Dokumentation geschieht durch die Zentralrendantur.

b) Selbstauskunftserklärung

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter (Voll- und Teilzeitkräfte) müssen einmalig die Selbstauskunftserklärung (SAE) bei der Zentralrendantur (Personalabteilung) vorlegen, wo dieser auch hinterlegt wird. (Siehe Anlage 1, Seite 15)

c) Präventionsschulung (Umfang s. unter 4.2., Seite 6)

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Bistums Münster vom Personalausschuss (Kirchenvorstand) in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft festgelegt.

d) Verhaltenskodex

Alle Hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei (Voll- und Teilzeitkräfte) unterzeichnen den unten beschriebenen Verhaltenskodex (VK). Dieser wird in der Personalabteilung der Zentralrendantur hinterlegt. (Verhaltenskodex, siehe Anlage 2, Seite 28)

Bei Reinigungskräften erfolgt eine mündliche Unterweisung durch den Pfarrer, die Präventionsfachkraft oder eine Person mit Intensivschulung.

4.1.3 Ehrenamtliche

Dies bezieht sich nur auf ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu tun haben. Im Zweifel entscheidet die Präventionsfachkraft im Einvernehmen mit dem Pfarrer.

a) Erweitertes Führungszeugnis (alle fünf Jahre neu)

Alle betroffenen Ehrenamtlichen müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) beim Pfarrer von St. Antonius Kevelaer oder bei der/n von ihm benannten Person/en vorlegen. Die Dokumentation geschieht durch den Pfarrer.

Wenn Art, Dauer und/oder Intensität der Tätigkeit kein besonderes Vertrauensverhältnis und

keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten lässt, kann auf ein eFZ verzichtet werden (z. B. Erstkommunionkatechese und Firmkatechese ohne Übernachtung, Sternsingeraktion ...).

b) Präventionsschulung (Umfang s. unter 4.2., Seite 6)

Ehrenamtlich tätige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen.

Nach jeweils fünf Jahren soll eine dreistündige Schulung folgen, die das ISK thematisiert. Die Dokumentation über die Teilnahme geschieht durch den Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten.

c) Verhaltenskodex

Die betroffenen Ehrenamtlichen erhalten am Anfang Ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex (VK) der Pfarrei und unterzeichnen diesen. Die Zuständigkeit für diese Einweisung liegt bei den Verantwortlichen für die Gruppen. Der unterzeichnete Verhaltenskodex wird im Pfarramt von St. Antonius Kavelaer aufbewahrt. (Verhaltenskodex, siehe Anlage 2, Seite 17)

4.2. Umfang der Schulungen

a) Intensiv-Schulungen (zwölf Zeitstunden)

Mitarbeitende in Leitungsfunktionen, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung (ltd. Pfarrer).

Mitarbeitende mit einem intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt (regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt).

b) Basis-Schulungen (sechs Zeitstunden)

Mitarbeitende mit einem pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (regelmäßiger Kontakt, ab mindestens drei Monaten), z. B. Küster und Kirchenmusiker m. Kontakt zur betroffenen Gruppe.

Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben (Jugendbetreuer, Firmkatecheten).

c) Information über das ISK (drei Zeitstunden)

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert, insbesondere über den Verhaltenskodex. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden.

Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

5. Verhaltenskodex

Der nachfolgend beschriebene „Verhaltenskodex“ ist Grundlage unserer Arbeit in der Kirchengemeinde. Damit wollen wir für Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei sichere Orte schaffen. Für uns sind dies Orte, in denen sie sich wohl und sicher fühlen und sich in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufhalten können.

5.1. Grundregeln

STOPP-REGEL

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen (Nachlaufen, „Käbbeleien“, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort einzustellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“

RESPEKT-REGEL

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall.

Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.

GESPRÄCHS-REGEL

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu.

Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN!

Es ist uns wichtig, Kindern diesen Satz zu vermitteln, da es fatale Folgen haben kann, wenn Kinder davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Darüber hinaus ist für einen effektiven Schutz von Kindern- und Jugendlichen eine hohe Achtsamkeit in folgenden Bereichen gemeinsame Arbeitsgrundlage in unserer Pfarrgemeinde:

5.2. Nähe und Distanz

- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen. Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte von Erwachsenen zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiter/innen.
- Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Es ist aber unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen, was gerade passiert und wie es weitergeht.

- Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Pfarrei arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent zu machen und von der Sache her zu begründen.
- Wir reagieren sensibel und für beide Seiten angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und bearbeitet.
- Wir kleiden uns situationsgemäß und angemessen.

5.3. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

- Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.
- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
Grundsätzlich ist es verboten, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in unbekleidetem Zustand oder Notsituationen abzulichten.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln um.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

5.4. Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende, sondern eine gewaltfreie und wertschätzende Sprache (verbal und nonverbal).
Wir unterlassen: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache, aber auch übergriffige und sexualisierte Spitznamen.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin, klären oder erklären die Zusammenhänge und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

5.5. Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei gemeinsamen Übernachtungen

- Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene männlichen und weiblichen Geschlechts auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Wenn Abweichungen notwendig sind, ist damit ein transparenter Umgang notwendig.

- Bei Fahrten ist, wie auch sonst, darauf zu achten, dass beim Umziehen, im Wasch- und Toilettenbereich sowie in Schlafsituation die Intimsphäre der Teilnehmer/innen geschützt wird. Erwachsene duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.
- Sollte Hilfe bei der Pflege oder Hygiene notwendig sein, so muss diese mit besonderem Respekt erfolgen.
- Mädchenzimmer werden von weiblichen Aufsichtspersonen betreut und Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen.

5.6. Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Deshalb sind sie unproblematisch, wenn sie in Wert und Umfang der Situation angemessen sind.
- Geschenke an Kinder und Jugendliche sollen ebenso in Wert und Umfang der Situation angemessen sein und dürfen keine Abhängigkeiten erzeugen.

5.7. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Wir fordern in unserer Kirchengemeinde eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln („Wenn man Fehler nicht machen darf, dann passieren welche“). Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:
 - Fehler und Vorfälle sollten so früh wie möglich angesprochen werden.
 - Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
 - Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt!
 - Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
 - Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt u. ä. in der Gemeinde beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.
 - Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.
 - Sanktionen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen; sie erfolgen zeitnah. Sanktionen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrgemeinde sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Name

Datum

Ort

6. Handlungsleitfaden

Gerade bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sind verlässliche Ansprechpartner aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Daher haben wir in der Anlage zum Schutzkonzept die nachfolgend angeführten Informationen zusammengestellt. Sie sind in Anlehnung an die Empfehlungen des „Unabhängiger Beauftragter des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ formuliert:

Anlage 3.1 Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen (Seite 20)

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Anlage 3.2 Mitteilungsfall (Seite 21)

Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung erzählt?

Anlage 3.3 - Vermutungsfall, jemand ist Opfer (Seite 23)

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Anlage 3.4 – Vermutungsfall, jemand ist Täter (Seite 24)

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

Anlage 3.5 – Vermutungstagebuch (Seite 25)

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Anlage 3.6 – Dokumentationsbogen (Seite 26)

Sollte sich eine Vermutung erhärten, müssen die Vermutungen und die geführten Gespräche dokumentiert werden.

7. Ansprechpartner

(Die Kontaktdaten werden durch Aushang in allen relevanten Einrichtungen bekanntgemacht, s. Anlage 4, Seite 28)

Vertrauenspersonen

Zum Beispiel die für die Gruppe zuständigen Mitglieder des Seelsorgeteams der Pfarrei St. Antonius in Kevelaer.

Man kann sich aber auch an folgende Personen wenden:

Ansprechperson des Trägers

Pfarrer Andreas Poorten

Gelderner Str. 15 a

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 975261-15

E-Mail: Poorten@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer

Frau Ursula Grave-Bousart

E-Mail: Grave-Bousart@bistum-muenster.de

„Insofern erfahrene Fachkraft“ (zuständig für die Kindergärten der Kirchengemeinde)

Frau Iris Coenen

Kindergarten St. Urbanus

Pastoratsweg 4

47626 Kevelaer-Winnekendonk

Telefon: + (49) 2832 8234

E-Mail: coenen-i@bistum-muenster.de

Kinderschutzfachkraft der Stadt Kevelaer

Frau Elke van Besel

Stadt Kevelaer

Hoogeweg 71

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 122-620

E-Mail: elke.van.besel@kevelaer.de

Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch im Bistum Münster

Frau Bernardette Böcker-Kock:

Telefon: + (49) 151 63404738

Herr Bardo Schaffner

Telefon: + (49) 151 43816695

Beratungsangebote für Betroffene/Fachkräfte/Familien:

Telefonseelsorge:

Nummer gegen Kummer

0800-1110333

Ehe- Familien- und Lebensberatung Kevelaer

Friedensstr. 32

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 799326

E-Mail: efl-kevelaer@bistum-muenster.de

Homepage: www.ehefamilieleben.de/lokale-beratungsstellen/kevelaer/beratungsstelle-kevelaer/

Weitere Hilfen im Internet:

www.trau-dich.de

Klärt Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren über ihre Rechte und über sexuellem Missbrauch auf.

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen.

Weitere Informationen:

www.praevention-im-bistum-muenster.de

8. Qualitätsmanagement

Das ISK wird nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens nach 5 Jahren auf seine Aktualität hin überprüft. Insbesondere wird die Wirksamkeit des Verhaltenskodex überprüft und aktualisiert. Verantwortlich hierfür sind der leitende Pfarrer und die Präventionsfachkräfte.

Ebenso prüfen Pfarrer und Präventionsfachkräfte, ob folgende Dokumentationen sach- und zeitgerecht vorgenommen wurden:

- Erweiterte Führungszeugnisse
- Schulungen (Fristen und Art der Schulung)
- Verhaltenskodex
- Selbstauskunftserklärung (über die Zentralrendantur)

Anregungen und Kritiken des Beschwerdemanagements bzgl. sexualisierter Gewalt werden zum Anlass genommen, den entsprechenden Bereich des ISK zu überprüfen und zu aktualisieren.

9. Beschwerdewege

Als Träger von vielfältigen Angeboten für Schutzbefohlene wollen wir auch dafür Sorge tragen, dass Beschwerdewege grundsätzlich so einfach und niederschwellig wie möglich gehalten werden. Uns ist es ein großes Anliegen, dass die im Nachgang aufgeführten Wege einfach zugänglich sind. Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik müssen Beachtung finden und innerhalb der Gruppierung/ innerhalb unserer Kirchengemeinde transparent und zugänglich sein.

Hierbei wollen wir alle ermutigen, eine Kultur zu leben, in welcher Lob und Kritik von Schutzbefohlenen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen wird. Niemand soll Angst haben müssen, Feedback oder Beschwerden einzubringen. Vielmehr muss sich jeder auf-, an- und ernstgenommen wissen.

Der/die erste Ansprechpartner/in bei Beschwerden ist der/die jeweilige direkte (Gruppen)-Leiter/in. Weiterhin kann die Beschwerde auch an den/ die jeweilige(n) Verantwortliche(n) für die gesamte Gruppe gerichtet werden. Auch kann ein Feedback jederzeit an den leitenden Pfarrer oder ein anderes Mitglied aus dem Seelsorgeteam gegeben werden.

Die Zuständigkeit der Mitglieder des Seelsorgeteams für die Gruppen, Verbände und Einrichtungen befinden sich auf den jeweiligen Seiten der Gruppen auf der Homepage der Kirchengemeinde.

Zuletzt kann man sich noch an die Leiterin der Fachstelle Zentrales Beschwerdemanagement, Frau Prof. Dr. Reinhild Ahlers (Tel.: 0251 495-17300; E-Mail: ahlers-r@bistum-muenster.de), wenden.

10. Maßnahmen zur Stärkung

Kinder und Jugendliche sollen sich als von Gott geliebte Menschen erfahren, die eine bedingungslose Würde ihres Lebens haben. Die Gemeinden möchten die Kinder und Jugendlichen fördern, dass sie zu selbstbewussten und selbstbestimmten Menschen heranreifen.

Dieses geschieht im Wesentlichen durch Vorbildverhalten und dem respektvollen Umgang mit allen Menschen und der Schöpfung. Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben, ein gesundes Selbstvertrauen zu entwickeln auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Methoden und Inhalte variieren hierbei in den unterschiedlichen Bereichen der Gemeindegarbeit. Sie werden angepasst an die Fähigkeiten und das Alter der Kinder bzw. Jugendlichen, aber auch an den Auftrag, den sich die Gruppe/die Einrichtung gesetzt hat, z. B. Kindergärten, Katechesen, Kinder- und Jugendgruppen.

11. Anlagen

Anlage 1.....	Selbstauskunftserklärung	Seite	15
Anlage 2.....	Verhaltenskodex.....	Seite	17
Anlage 3.....	Handlungsleitfaden	Seite	20
Anlage 3.1.....	Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen	Seite	20
Anlage 3.2.....	Handlungsleitfaden Mitteilungsfall.....	Seite	21
Anlage 3.3.....	Handlungsleitfaden Vermutungsfall, jemand ist Opfer	Seite	23
Anlage 3.4.....	Handlungsleitfaden Vermutungsfall, jemand ist Täter.....	Seite	24
Anlage 3.5.....	Handlungsleitfaden Vermutungstagebuch	Seite	25
Anlage 3.4.....	Handlungsleitfaden Dokumentationsbogen.....	Seite	26
Anlage 4.....	Ansprechpartner	Seite	28

**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster**

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Verhaltenskodex

Der nachfolgend beschriebene „Verhaltenskodex“ ist Grundlage unserer Arbeit in der Kirchengemeinde. Damit wollen wir für Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei sichere Orte schaffen. Für uns sind dies Orte, in denen sie sich wohl und sicher fühlen und sich in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufhalten können.

Grundregeln

STOPP-REGEL

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen (Nachlaufen, „Käbbeleien“, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort einzustellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“

RESPEKT-REGEL

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall.

Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.

GESPRÄCHS-REGEL

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu.

Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN!

Es ist uns wichtig, Kindern diesen Satz zu vermitteln, da es fatale Folgen haben kann, wenn Kinder davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Darüber hinaus ist für einen effektiven Schutz von Kindern- und Jugendlichen eine hohe Achtsamkeit in folgenden Bereichen gemeinsame Arbeitsgrundlage in unserer Pfarrgemeinde:

Nähe und Distanz

- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen. Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte von Erwachsenen zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiter/innen.
- Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen, was gerade passiert und wie es weitergeht.
- Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Pfarrei arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen

werden. Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent und von der Sache her begründet.

- Wir reagieren sensibel und für beide Seiten angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und bearbeitet.
- Wir kleiden uns situationsgemäß und angemessen.

Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

- Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.
- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
Grundsätzlich ist es verboten, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in unbekleidetem Zustand oder Notsituationen abzulichten.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln um.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende, sondern eine gewaltfreie und wertschätzende Sprache (verbal und nonverbal).
Wir unterlassen: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache, aber auch übergriffige und sexualisierte Spitznamen.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin, klären oder erklären die Zusammenhänge und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei gemeinsamen Übernachtungen

- Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechter- und altersgetrennte Unterbringung ist für uns selbstverständlich.
- Bei Fahrten ist, wie auch sonst, darauf zu achten, dass beim Umziehen, im Wasch- und Toilettenbereich sowie in Schlafsituation die Intimsphäre der Teilnehmer/innen geschützt wird. Erwachsene duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

- Sollte Hilfe bei der Pflege oder Hygiene notwendig sein, so muss diese mit besonderem Respekt erfolgen.
- Mädchenzimmer werden von weiblichen Aufsichtspersonen betreut und Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Deshalb sind sie in Wert und Umfang der Situation angemessen sind.
- Geschenke an Kinder und Jugendliche sollen ebenso in Wert und Umfang der Situation angemessen sein und dürfen keine Abhängigkeiten erzeugen..

Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Wir fordern in unserer Kirchengemeinde eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln („Wenn man Fehler nicht machen darf, dann passieren welche“). Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:
- Fehler und Vorfälle sollten so früh wie möglich angesprochen werden.
- Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt!
- Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt u. ä. in der Gemeinde beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.
- Sanktionen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen; sie erfolgen zeitnah. Sanktionen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder- und Jugendliche in unserer Pfarrgemeinde sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Name

Datum

Ort

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun ...
bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen**
zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und
(weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem
was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt. **Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!**
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/Innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	

Ansprechpartner

Vertrauenspersonen

Zum Beispiel die für die Gruppe zuständigen Mitglieder des Seelsorgeteams der Pfarrei St. Antonius in Kevelaer.

Man kann sich aber auch an folgende Personen wenden:

Ansprechperson des Trägers

Pfarrer Andreas Poorten

Gelderner Str. 15 a

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 975261-15

E-Mail: Poorten@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer

Frau Ursula Grave-Bousart

E-Mail: Grave-Bousart@bistum-muenster.de

„Insofern erfahrene Fachkraft“ (zuständig für die Kindergärten der Kirchengemeinde)

Frau Iris Coenen

Kindergarten St. Urbanus

Pastoratsweg 4

47626 Kevelaer-Winnekendonk

Telefon: + (49) 2832 8234

E-Mail: coenen-i@bistum-muenster.de

Kinderschutzfachkraft der Stadt Kevelaer

Frau Elke van Besel

Stadt Kevelaer

Hoogeweg 71

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 122-620

E-Mail: elke.van.besel@kevelaer.de

Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch im Bistum Münster

Frau Bernardette Böcker-Kock:

Telefon: + (49) 151 63404738

Herr Bardo Schaffner

Telefon: + (49) 151 43816695

Beratungsangebote für Betroffene/Fachkräfte/Familien:

Telefonseelsorge:

Nummer gegen Kummer

0800-1110333

Ehe- Familien- und Lebensberatung Kevelaer

Friedensstr. 32

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 799326

E-Mail: efl-kevelaer@bistum-muenster.de

Homepage: www.ehefamilieleben.de/lokale-beratungsstellen/kevelaer/beratungsstelle-kevelaer/

Weitere Hilfen im Internet:

www.trau-dich.de

Klärt Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren über ihre Rechte und über sexuellem Missbrauch auf.

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen.

Weitere Informationen:

www.praevention-im-bistum-muenster.de